gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 510018 Labisan 100,

Druckdatum 18.01.2018 Bearbeitungsdatum 24.05.2017 143712 DE 93417 Version 1.6 Ausgabedatum 18.02.2016 Seite 1 / 8



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 510018
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Labisan 100.

Konservierungsmittel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Biozide Produkte

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Wieds Ecochem AG

Gewerbestr. 1a Telefon: 02734/2766-0 D-57258 Freudenberg Telefax: 02734/1659

Auskunft gebender Bereich:

Labor 02734/2766-42 E-Mail (fachkundige Person) labor@wieds.de

1.4. Notrufnummer

Beratungstelle für Vergiftungserscheinungen, +49 (0) 30/19240

Berlin

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Corr. 1B / H314 Ätzung/Reizung der Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 / H317 Sensibilisierung von Atemwegen oder

ilisierung von Atemwegen oder Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Haut

Aquatic Chronic 3 / H412 Gewässergefährdend Schädlich für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme





Gefahr

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P260 Dampf nicht einatmen.

P261 Einatmen von Dampf vermeiden.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 510018 Labisan 100.

Druckdatum 18.01.2018 Bearbeitungsdatum 24.05.2017 143712 DE 93417 Version 1.6 Ausgabedatum 18.02.2016 Seite 2 / 8

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

enthält:

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (CIT) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) im

Verhältnis 3:1

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimischungen

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	
611-341-5 55965-84-9 613-167-00-5	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (CIT) und 1 - 2,5 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) im Verhältnis 3:1 Acute Tox. 3 H301 / Acute Tox. 3 H311 / Acute Tox. 3 H331 / Skin Corr. 1B H314 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1A H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1)	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gem. Verordnung EG Nr. 648/2004:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239- 6] (3:1)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Eintatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome

Atemnot, Kopfschmerzen, Benommenheit, Husten, Magen-Darm-Beschwerden, Übelkeit.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 510018 Labisan 100.

Druckdatum 18.01.2018 Bearbeitungsdatum 24.05.2017 143712 DE 93417 Version 1.6 Ausgabedatum 18.02.2016 Seite 3 / 8



ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Im Brandfall können entstehen: Pyrolyseprodukte, toxisch

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Empfehlung Ecodry. Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Hinweise auf dem Etikett beachten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Geeignetes Material für Behälter/Anlagen: Material, säurebeständig.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

gemäß TRGS 510: 8 B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 510018 Labisan 100,

 Druckdatum
 18.01.2018
 Bearbeitungsdatum 24.05.2017
 143712 DE 93417

 Version
 1.6
 Ausgabedatum 18.02.2016
 Seite 4 / 8



8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (CIT) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) im Verhältnis 3:1

INDEX-Nr. 613-167-00-5 / EG-Nr. 611-341-5 / CAS-Nr. 55965-84-9

MAK, Langzeitwert: 0,2 mg/m3

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,5 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Empfehlung Lanex

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch
Geruchsschwelle: nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C: 3,5

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Flammpunkt: nicht anwendbar Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Abbrandzeit (s): nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Dampfdruck bei 20 °C: 23 mbar

Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 510018 Labisan 100,

 Druckdatum
 18.01.2018
 Bearbeitungsdatum 24.05.2017
 143712 DE 93417

 Version
 1.6
 Ausgabedatum 18.02.2016
 Seite 5 / 8

Dichte bei 20 °C: 1,03 g/cm³

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: mischbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar
Viskosität bei 20 °C: 60 s 4 mm

Methode: DIN 53211

Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Labisan 100, Konservierungsmittel oral, LD50, Ratte: 4467 mg/kg dermal, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Labisan 100, Konservierungsmittel

Haut

Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Labisan 100, Konservierungsmittel

Haut:

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

 $Gemisch\ aus\ 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on\ (CIT)\ und\ 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on\ (MIT)\ im\ Verh\"{a}ltnis\ 3:1$

Haut, OECD 406, Meerschweinchen:

Methode: OECD 406

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 510018 Labisan 100,

Druckdatum 18.01.2018 Bearbeitungsdatum 24.05.2017 143712 DE 93417 Version 1.6 Ausgabedatum 18.02.2016 Seite 6 / 8



Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Labisan 100, Konservierungsmittel

Daphnientoxizität, EC50: 6,7 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, EC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 3,2 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201

Fischtoxizität, EC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 14,6 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (CIT) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) im Verhältnis 3:1

Toxizität auf Klärschlammorganismen, EC20, Belebtschlamm: 0,97 mg/l (3 h) Toxizität auf Klärschlammorganismen, EC50, Belebtschlamm: 7,92 mg/l (3 h)

Methode: OECD 209.

Langzeit Ökotoxizität

Labisan 100, Konservierungsmittel

Fischtoxizität, LC50: (96 h)

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (CIT) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) im Verhältnis 3:1

Fischtoxizität, NOEC, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,098 mg/l (28 D)

Methode: OECD 210

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnientoxizität: 0,004 mg/l (21 D)

Methode: OECD 211

Algentoxizität, NOEC, Pseudokirchneriella subcapitata: 0,0012 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (CIT) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) im Verhältnis 3:1

Biologischer Abbau, OECD 301 D Closed-Bottle-Test: > 60 %

Biologischer Abbau, OECD 308.: 1,82 - 1,92 D

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (CIT) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) im Verhältnis 3:1 Biokonzentrationsfaktor (BCF): 3,6

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 510018 Labisan 100,

Druckdatum 18.01.2018 Bearbeitungsdatum 24.05.2017 143712 DE 93417 Version 1.6 Ausgabedatum 18.02.2016 Seite 7 / 8



13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 3265

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(Isothiazolinone)

Seeschiffstransport (IMDG): CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.

(Isothiazolinone)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s.

(Isothiazolinone)

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar Meeresschadstoff nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-A, S-B

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide

biozider Wirkstoff

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (CIT) und 15 g/kg

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) im Verhältnis 3:1

Biozid-Zulassungen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 510018 Labisan 100,

 Druckdatum
 18.01.2018
 Bearbeitungsdatum 24.05.2017
 143712 DE 93417

 Version
 1.6
 Ausgabedatum 18.02.2016
 Seite 8 / 8



N-32822

Verwendung

Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel

Produktart 13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und

Schneideflüssigkeiten

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in q/L): 1012

Zu beachten:

Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformationen lesen.

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Störfallverordnung

unterliegt nicht der Störfallverordnung

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Einstufung gemäß AwSV: 2 = wassergefährend

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Vorschriften- und Regelwerk der DGUV

DGUV Regel 112-190 (Benutzung von Atemschutzgeräten)

DGUV Regel 112-192 (Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz)

DGUV Regel 112-195 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Acute Tox. 3 / H301 Akute Toxizität (oral) Giftig bei Verschlucken.

Acute Tox. 3 / H311 Akute Toxizität (dermal) Giftig bei Hautkontakt.

Acute Tox. 3 / H331 Akute Toxizität (inhalativ) Giftig bei Einatmen.

Skin Corr. 1B / H314 Ätzung/Reizung der Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 / H318 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1A / H317 Sensibilisierung von Atemwegen oder Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Haut

Aquatic Acute 1 / H400 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 / H410 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen mit

langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.